

Staatsanwaltschaft Berlin  
10548 Berlin

Aktenzeichen: 52 Js 2486/05                      **272 AR 135/14**

**Rotbraun gekennzeichnete Anlagen werden an anderer Stelle aufgeführt.** Die anderen erwähnten Anlagen werden hier NICHT angefügt, alles in allem würden sonst die Seitenzahlen explodieren. Zum Verständnis reichen die Zitate.

**Die Blau gekennzeichneten Unterlagen werden allerdings angefügt, weil sie dem unmittelbaren Verständnis dienen.**

Berlin, den 11. Juni 2014

Die Staatsanwaltschaft stellte mit Schreiben vom 19. Juni. 06 das Ermittlungsverfahren wegen Betrugs ein. Ich beantrage, die Ermittlungsverfahren gegen Herrn Reinhard Klinge, Hebbelstraße 50, 14467 Potsdam, und andere wieder aufzunehmen, da die Entscheidungsgründe von damals nicht zutreffen und inzwischen bewiesen ist, dass Herr Klinge in seiner Eigenschaft als vermeintlicher Architekt ständig gelogen und betrogen hat und dadurch auch dauerhafte Gefahr für Leib und Leben der damals fünfköpfigen Bauherrenfamilie entstanden ist; auch bei seinen Aussagen gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft hat er gelogen. Es liegen auch Irrtümer der Staatsanwaltschaft vor.

Da beim Hausbau die massenhafte Missachtung von Vorschriften gesundheitliche Gefahren, auch Gefahr von Leib und Leben, zu befürchten sind, auch wenn „nur“ Betrug im Vordergrund steht, so ist hier „Eventualvorsatz“ anzunehmen, Körperverletzung, Tötung oder andere gravierende Folgen werden in Kauf genommen.

Bei Vorliegen von Mängeln bis hin zu Missachtung der für die Standsicherheit eines Hauses wichtigen statischen Regeln muss eigentlich von vornherein ein „öffentliches Interesse“ wahrgenommen werden und auch davon ausgegangen werden, dass erstens insgesamt beim Bau mit erheblicher krimineller Energie vorgegangen wurde und zweitens, dass dies nur möglich ist, wenn eine korrupte Dreieinigkeit von Staat bzw. Bauamt, Baumaфия und Architekten ihre Wirkung entfaltet hat. In diesem Zusammenhang stellte ich dem Bezirksamt Pankow auch seit 2010 Fragen, die bisher nicht zufriedenstellend beantwortet wurden und nun auch schon seit Mai 2013 im Oberverwaltungsgericht gelagert werden, VG 13 K 289.12; Roland Exner ./ . Land Berlin.

Ich konzentriere mich bei dieser Anzeige hier auf die im Jahre 2005 behandelten Tatbestände,

weise aber daraufhin, dass es sich hierbei nur um einen kleinen Ausschnitt handelt. Ich beschränke mich – wie bei der Anzeige 2005 – auf den Kellerbereich. Die anderen Bereiche der Schrottimmoblie klammere ich vorerst aus, jedoch mit der Bemerkung, dass dieses Haus hier als nicht bewohnbare Schrottimmoblie zu bezeichnen ist. Das Bezirksamt selbst hat dies so formuliert:

*„Der Sachverhalt, der sich im Nachgang herausgestellt hat, dass der Kläger seit Jahren in einem unfertigen und mit gravierenden Mängeln behafteten Gebäude lebt, ist in dieser Form einmalig.“*

(Das gleiche Verfahren wie eben erwähnt, aber noch vor dem **Verwaltungsgericht** Berlin, VG 1 K 29.12, Schreiben vom 29. Mai 2012), **Anlage XX**. (keine Nummer, weil übersehen und später eingeschoben).

Schon der gedankliche Ansatz, es könne sich hier nur um Fehler handeln, die einem im Prinzip ordentlichen Architekten unterlaufen sind, kann nicht ernsthaft in Betracht gezogen. Das ist etwa so, als sei jemand zum Krüppel geschlagen worden und man stellt bei der dann folgenden „Untersuchung“ fest, der Täter habe bei der Unterhaltung der beiden Personen versehentlich ein paar falsche Bewegungen gemacht. Zwar kann es bei einem Unfall, bei der eine andere Person beteiligt ist, auch schwere Verletzungen durch leichte Fahrlässigkeit geben, jedoch ist ein solcher, „analoger“ Fall, beim Hausbau nicht möglich, wenn man ernsthaft versucht, die bautechnischen und rechtlichen Regeln einzuhalten – und vor allem, wenn die vorgeschriebenen Kontrollen vorschriftsmäßig durchgeführt werden.

Es geht also hier im Wesentlichen erst einmal nur um die Straftaten im Zusammenhang mit der Abdichtung beim Bau des Kellers unseres Neubaus (Anschrift wie im Briefkopf) im September/Oktober 2001.

In ihrem Einstellungsbeschluss vom 19. Juni 2006 hatte die Staatsanwaltschaft festgestellt:

*„Denn da die Verwendung dieses Materials im Vertrag vorgesehen war und dieser auch so erfüllt wurde — auch wenn dies gegen die Regeln der Technik verstieß — liegt ein Betrug mangels Vorliegens eines stoffgleichen Vermögensvorteils im Sinne von § 263 StGB auf Seiten der Fa. Schmohl nicht vor.“*

Zunächst ist festzustellen, dass diese Aussage sachlich unzutreffend ist. Dies wird unter anderem durch die Feststellungen des **Kammergerichts** belegt, die Urteilsbegründung ist (**hier im Haupttext**).

Zitate aus den Seiten 5 und 6 (Mit dem Beklagte zu 1 und „er“ ist Herr Klinge gemeint):

*„Ihm war nicht nur die Lage des Grundstücks bekannt, sondern auch die Notwendigkeit, Schutzmaßnahmen gegen drückendes Wasser zu ergreifen. Das ergibt sich aus seiner eigenen ursprünglichen Planung, die in Pos. 03.52 des Leistungsverzeichnisses eine „Abdichtung der Kelleraußenwand gegen drückendes Wasser gem. DIN 1895, Teil 6 mit zugelassenem System“ vorsah. Letztlich beauftragt wurde gleichwohl — auch seinem eigenen Vortrag zufolge - eine in den Regelwerken nicht vorgesehene Mischkonstruktion (Fabrikat Deitermann Superflex 10, Pos. 03.52 des Angebots der Beklagten zu 2 vom 6.9.2001), die nach den Feststellungen des Sachverständigen Beck in seinem in dem selbständigen Beweisverfahren 19 OH 7/05 LG Berlin erstatteten Gutachten vom 14.11.2005 nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprach (GA S. 7 f. = Anl. K 3).... „Insbesondere hat der Beklagte zu 1) selbst ausdrücklich eingeräumt, dass die von der Beklagten zu 2) angebotene, beauftragte und letztlich ausgeführte Mischkonstruktion nicht DIN-gerecht war.“*

*„... b) Ein Anspruch wegen des Planungsfehlers ist auch nicht deshalb zu verneinen, weil sich der*

*Kläger mit der Planung und Ausführung einverstanden erklärt hätte. Abgesehen davon, dass hinreichend konkreter Vortrag des Beklagten zu 1) dazu fehlt, setzt das nach der ständigen Rechtsprechung des BGH voraus, dass der Bauherr die Bedeutung und Fehlerhaftigkeit der Planung erkannt hat, was in der Regel nur angenommen werden kann, wenn der Architekt den Bauherrn aufgeklärt und belehrt hat (BGH NJW 1996, 2370/2371). Das ist nach dem Vortrag der Parteien nicht der Fall. Auch der Beklagte zu 1) behauptet nicht konkret unter Beweisantritt, den Kläger deutlich über die nicht den Regeln der Technik entsprechende Mischkonstruktion und die damit verbundenen Risiken vor der Beauftragung der Leistung und deren Ausführung informiert zu haben.“*

Und Seite 8 unten, Seite 9 oben:

*„Die schuldhafte Verletzung der Planungspflicht führt zu einem Anspruch des Klägers auf Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens. Zu Gunsten des Klägers gilt die Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens. Danach ist hier davon auszugehen, dass der Kläger bei Kenntnis der Tatsache, dass die errichtete Kellerabdichtung nicht den Regeln der Technik entsprach und keinen verlässlichen Schutz gegen drückendes Wasser bot, die ursprünglich geplante ‘Schwarze Wanne’ hätte einbauen lassen.“*

Diese Feststellungen sind nun ganz andere als die im Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft getroffenen, wengleich diese Tatsache nicht unmittelbar „Betrug“ bedeuten muss.

Auch Herr Klinge selbst, der eigentlich permanent lügt und sich auch gar nicht um Widersprüche kümmern muss, widerspricht sich natürlich. In einem Schreiben an den vom Bauamt beauftragten Prüfstatiker vom 11. 06. 2001 (**Anlage 2**), „Die für o.g. Bauvorhaben vorgesehene ‘schwarze Wanne’ zur Kellerabdichtung gegen drückendes Wasser ist, nach Absprache und auf Wunsch des Bauherrn, nur als reine Vorsichtsmaßnahme zu verstehen.“

Davon abgesehen, dass diese Aussage auch auf schon skurrile Weise absurd ist, widerspricht sie in einem wesentlichen Teil der Lüge, die Herr Klinge der Staatsanwaltschaft aufgetischt hat, Zitat:

*„Ferner gab der Beschuldigte Klinge an, mit Ihnen abgesprochen zu haben, dass der Einbau einer schwarzen Wanne, wie es das Gutachten aus dem Zivilrechtsstreit vorgesehen hat, zu kostenintensiv geworden wäre, so dass im gegenseitigen Einvernehmen wie geschehen verfahren wurde.“*

Hier wird auch deutlich, dass die Staatsanwaltschaft die Bedeutung eines Tatbestandes völlig falsch bewertet hat, Zitat: „Dass er in diesem Zusammenhang Dokumentationspflichten vernachlässigt hat, ist für den Nachweis eines Betrugs gemäß § 263 StGB nicht ausreichend.“ Dies mag in dieser Formulierung korrekt sein, jedoch ist die Missachtung der Dokumentationspflicht schon mal die beste Voraussetzung für Betrug. Und überhaupt ist nahezu völlige Beliebigkeit bei Planung, Durchführung und Kontrolle von Bauwerken eigentlich schon ein gemeingefährliches Vorhaben, das als „Eventualvorsatz“ für Körperverletzung, fahrlässige Tötung und andere Straftaten gewertet werden muss.

Und wenn der angebliche Architekt schon mal seine Dokumentationspflichten verletzt, bleibt er ja dennoch in der Beweispflicht. Wenn er dann etwas dahinplaudert und herumlügt, können damit doch nicht Erklärungen der Opfer widerlegt werden. Das Kammergericht formuliert das so: „Abgesehen davon, dass hinreichend konkreter Vortrag des Beklagten zu 1) fehlt...“ - oder: „Auch der Beklagte zu 1) behauptet nicht konkret unter Beweisantritt...“

Zwar ist jenes ein Zivilverfahren, jedoch darf bei Strafverfahren die für Ermittlungen zwingend notwendige Umkehrung der Beweislast (zu Lasten desjenigen, der die Dokumentationspflicht hat) praktisch nicht wieder aufgehoben werden. Da könnte ein Bilanzbuchhalter ja auch sagen, ohne jeden Beleg, er habe diese oder jene Zahlung vorgenommen...

Aus mittlerweile zwei Gutachten und der Urteilsbegründung des Kammergerichts geht hervor, dass eine „Schwarze Wanne“ vorgesehen war, aber nur eine „Mischkonstruktion“ zur Abdichtung des Mauerwerks verwendet wurde.

Eine schwarze Wanne ist ein Abdichtungssystem, das als in sich geschlossene, abdichtende „Wanne“ durch die Bodenplatte geführt wird und dann die Kellerwände hochgezogen wird.

Eine „Mischkonstruktion“ ist kein geschlossenes System: Hier wird die aus Ziegelsteinen gemauerte Kellerwand auf die Bodenplatte aufgesetzt, so dass zwei verschiedene Materialien aufeinandertreffen – die dabei entstehende nur mit Mörtel gefüllte Ritze ist sehr schwer gegen drückendes Wasser abzudichten: Die Dichtung kann hier nur erfolgen, indem man die Ritze überdeckt, und zwar mit einer sogenannten Dickbeschichtung, etwa so, wie in **Anlage 3b** dargestellt, eine Sendung der Firma Schmohl + Sohn Bauunternehmung GmbH an mich (Frühjahr 2005, hier im Rahmen eines Vorgangs, der heuchlerisch als „Sanierungsvorschlag“ vorgetragen wurde). Diese Darstellung, wenn auch erst im Frühjahr 2005 an mich geschickt, entsprach im Prinzip genau der Methode, wie im Leistungsverzeichnis vom 6. September 2001, unter Punkt 03.52 angegeben und als Pfusch „ausgeführt“ wurde (**Anlage 4**).

Bei dieser Zusendung beging die Baufirma Schmohl einen, sagen wir mal, dummen Fehler, denn bei dieser von einer Modellvorlage gezogenen Kopie wird klar gekennzeichnet, dass es sich um eine Abdichtungsmethode handelt, die nur gegen „Bodenfeuchtigkeit /nichtstauendes Sickerwasser“ geeignet ist. Diese Methode verwendet man nicht bei Kellern, deren Außenwände hin und wieder oder gar dauerhaft in Wasser stehen. Es ist ausgeschlossen, dass ein Architekt, der seine Ausbildung mit redlichen Mitteln absolviert hat, das nicht weiß. Ebenso muss ausgeschlossen werden, dass eine Baufirma das nicht weiß, zumal ja die Beschreibung dieser Methode dies immer klar aussagt, wenn auch die Bezeichnung „Mischkonstruktion“ zumindest hier auf der abgebildeten Modellskizze nicht auftaucht.

Allerdings kann auch jeder Laie nach genauerer Betrachtung erkennen, dass diese minderwertige, nur für „Sickerwasser“ geeignete Abdichtung, auch nach bautechnischen Regeln erfolgen muss, da sie sonst selbst bei geringer, nie stauender Wasserbelastung auch nicht dichthält. Wie aus den früher wahrscheinlich beigelegten Gutachten Beck vom 14. November 2005 klar zu ersehen ist, wurde selbst diese hier angewandte, minderwertige Methode, in dem und dem später folgenden zweiten Gutachten, „Mischkonstruktion“ genannte Methode, als Pfusch gefertigt.

Also: die Mischkonstruktion ist nicht nur als solche minderwertig im Vergleich zur schwarzen Wanne, sondern diese minderwertige Konstruktion wurde obendrein hier auch noch als Pfusch gefertigt. Nicht nur die Mischkonstruktion selber ist **bei den gegebenen Bodenverhältnissen** regelwidrig, sondern dann war noch die Ausführung Pfusch, kaum mehr als ein schwarzer Anstrich, der wohl eine Abdichtung vortäuschen sollte. Denn selbst die minderwertige Mischkonstruktion erfordert bei der Herstellung und Überwachung etwas mehr, als ein selbsternannter „Architekt“ mit Hauptschulniveau liefern kann, Zitat aus Gutachten Dr. Ruhnau R184/08 vom 5. 12. 08, Seite 13 (**Anlage 12**):

*„Eine Kombination aus beiden Abdichtungsvarianten stellt eine Mischkonstruktion dar, die weder in DIN 18 195 – 6 noch in DIN 1045 geregelt ist. Unabhängig davon ist eine solche Ausführung auch in drückendem Wasser dennoch leistbar, wenn bereits in der Betonierphase der Bodenplatte an der Stirnseite der Sohle Festflansche vorgesehen werden, in welche dann die vertikale*

*Bauwerksabdichtung aus Bitumenwerkstoff mittels Losflanschen eingepresst wird – ähnlich wie Los-Festflansch-Konstruktionen für Rohrdurchführungen.“*

Mit solchen bautechnischen Einzelheiten konnte Herr Klinge sich nie befassen, dazu war er überhaupt nicht in der Lage. Er hat nur zugeguckt, was die Baufirma und Handwerker gemacht haben, weil sie ja „kompetent“ waren...

Dass der Beklagte Proben genommen haben will, ist eine offensichtliche Lüge. Zwar ist es wohl richtig und auch logisch, dass, wie gesagt, eine fehlende Protokollierung noch keinen Nachweis für Betrug beinhaltet, jedoch muss man ausschließen, dass ein Architekt, der seinen Beruf rechtmäßig ausübt, Proben und andere Kontrollen, die er vornimmt, nicht dokumentiert. Wie in der Buchführung gilt: keine Buchung ohne Beleg, so gilt hier: keine bautechnisch relevante Handlung ohne Beleg. Da die Materialien zur Abdichtung immer mit Warn- und Arbeitshinweisen versehen sind (hier z. B.: nur für Sickerwasser) und sie dennoch angewandt wird, dürfte auch einem Laien klar sein, dass laufend Proben durchgeführt werden müssten, auf jedem Quadratmeter wohl einige.

Wenn Herr Klinge erklärt, er habe unverbindliche (weil nicht dokumentierte) Proben entnommen, dann ist unklar, wie viele: Eine an jeder Wand? Mehrere auf jedem Quadratmeter? Diese Beliebigkeit ist völlig unakzeptabel, damit kann er sich nicht entlasten. Dann die Frage, an welcher Stirnseite der Sohle Festflasche er festgestellt hat? Er hat dann wohl immer dorthin geguckt, wo keine sind und geglaubt, die Dinger werden dann schon dort sein, wo sie hingehören...? Wenn er wieder erklärt, er habe das nicht gewusst (und dies müsste er im weiteren Verlauf wohl immer wieder erklären), so erhebt sich irgendwann die Frage, ob nicht die Berechtigung, als Architekt zu arbeiten, auch auf Täuschung beruht. Hierzu gibt es viele Hinweise, siehe weiter unten.

Tatsache ist, dass die an sich minderwertige Mischkonstruktion auch teuer wird, wenn sie nach den technischen Regeln gefertigt wird (regelwidrig ist sie nur in Verbindung mit drückendem Wasser) und bei Fertigstellung Zug um Zug ständig kontrolliert werden muss. Einen guten Schnitt machen Betrüger nur, wenn die minderwertige Kellerabdichtung dann auch noch richtig gepfuscht wird. Das ist ja dann auch geschehen.

Hier komme ich zu dem Punkt, der meines Erachtens der einzige (aber doch gewichtige) Denkfehler in der Urteilsbegründung des Kammergerichts darstellt. Das Gericht hatte richtig festgestellt, dass die schwarze Wanne ohne meine Kenntnis weggelassen wurde und stattdessen die minderwertige und (bei dieser Ausführung) billige Mischkonstruktion gewählt wurde. „Ohne meine Kenntnis“ bedeutet hier mehr oder weniger: ein Komplott zwischen Baufirma und „Architekt“ - aber diesen gedanklichen Schritt macht offenbar ein Zivilgericht nicht.

Welchen anderen Sinn hätte aber eine gezielte Minder- und Schlechtqualität denn Betrug?

Herr Klinge erklärt gern, der Bauherr habe die schwarze Wanne doch überhaupt nicht bezahlt, sondern tatsächlich nur die 3194 DM für die Mischkonstruktion... Dieser Betrag ist im Leistungsverzeichnis vom 6. September 2001 ausgewiesen, siehe **Anlage 4**, Seite 5, Position 03.52. Dass betrogen und getäuscht wurde, beginnt hier deutlich zu werden. Wie auf der Modell-Skizze (**Anlage 3**) taucht hier die Bezeichnung „Deitermann Superflex 10“ auf, allerdings nicht in Verbindung mit „nichtstauendes Sickerwasser“, sondern: „Abdichtung Kellerwand gegen drückendes Wasser“ – das heißt, der Lastfall wurde in täuschender Absicht falsch gekennzeichnet: Der Lastfall „gegen drückendes Wasser“ trifft für die schwarze Wanne zu, aber nicht bei der hier dargestellten Mischkonstruktion. Das Leistungsverzeichnis beinhaltet also ganz klar wissentlich gefälschte Tatbestände zum Zwecke des Betrugs. Das aber ist nur möglich im Zusammenwirken von „Architekt“ und Baufirma, wenn man weiter denkt: auch im Zusammenwirken mit dem vom Bauamt beauftragten Prüfstatiker (Thema des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht).

Die Täuschung kann auch nicht in eine harmlose Erklärung aufgelöst werden. Man will doch nicht behaupten, die Firma Schmohl + Sohn Bauunternehmung GmbH und der „Architekt“ hätten hinter meinem Rücken eine zwar grotenschlechte, aber billige „Abdichtung“ gefertigt, damit die Bauherrenfamilie glücklich gemacht wird, weil sie heimlich Geld spart? (um dafür für den Rest ihres Lebens im Hauswasser zu versaufen).

Dieses Problem konnte ich anfangs auch nicht klären, weil die Rechnungslegung der Baufirma keine Details offenbarte und ein Zusammenhang zwischen Bauleistung und Zahlung praktisch undurchsichtig blieb. Firma Schmohl rechnete mit pauschalen Summen ab, Herr Klinge gab per Unterschrift sein O.K – und was dahintersteckte, blieb verborgen. Die erste Teilabrechnung, die den Keller beinhaltet, erstellt am 17. 09. 2001, lege ich zur Anschauung bei, **Anlage 5**. Hier wird ein Zahlbetrag von 29700 DM lediglich pauschal in einer Summe ausgewiesen.

Erst etwa ein Jahrzehnt später bekam ich im Verlauf des erwähnten Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ein Dokument in die Hand, das besseren, wenn auch nicht vollständigen Einblick bietet:

**Anlage 6** zeigt eine Kopie der Kostenrechnung DIN 276 (nach Bauteilen): Hier ist die Erstellung der Bodenplatte mit 13720 DM angegeben, die Abdichtung als schwarze Wanne mit 17436 DM. In der realen Herstellung würden Bodenplatte und schwarze Wanne miteinander verzahnt sein – jedenfalls teilweise: Die schwarze Wanne wird ja durch die Bodenplatte bis an die Außenwände und dann nach oben gezogen. Die schwarze Wanne wurde nun aber nachweislich weggelassen – und der dafür veranschlagte Betrag natürlich nicht verrechnet.

Damit wurde die Bauherrenfamilie schon mal um 17436 DM betrogen. Später taucht dann die schwarze Wanne einfach nicht mehr auf, dafür in einem der immer wieder geänderten Leistungsverzeichnisse plötzlich die Verrechnung der Mischkonstruktion mit 3.194,17 DM, siehe die schon erwähnte **Anlage 4**.

Das bedeutet: Für den schwarzen Anstrich, der eine Abdichtung des Kellers vortäuschen sollte, wurden also letztlich fast 21.000 DM bezahlt, 17436 DM versteckt in pauschalen Rechnungsbeträgen, 3194,17 DM offen ausgewiesen – **allerdings nicht als Mischkonstruktion**, sondern, wie schon gesagt, mit der täuschenden Bezeichnung „Abdichtung Kelleraußenwand gegen drückendes Wasser. Fabrikat Deitermann Superflex 10.“ So, als handle es sich hier um die schwarze Wanne. Es sei wiederholt: Superflex 10 entspricht der Mischkonstruktion, jedoch ist eine solche nicht gegen drückendes Wasser, sondern allenfalls gegen Sickerwasser geeignet – das aber auch nur, wenn sie vorschriftsmäßig gefertigt wird. Auf diese – offenbar von „Architekt“ und Baufirma gemeinsam ausgeheckte - Täuschung fiel auch die Staatsanwaltschaft herein. So konnte der Beklagte auch dreist behaupten, die offen ausgewiesene Position entspräche auch der vereinbarten Leistung. Als die Baufirma mir dann zwecks angeblicher beabsichtigter Sanierung die Modell-Skizze mit dem Vermerk „Sickerwasser“ zuschickte, bemerkte ich, dass etwas nicht stimmt. Als ich dies Herrn Klinge mitteilte, schickte er der Baufirma eine saftige Beschwerde (**Anlage 7**) – eine inszenierte Schmierkomödie, die letztlich nicht mehr als die Forderung beinhaltet, die richtige Kennzeichnung „gegen nichtstauendes Sickerwasser“ doch wieder zu ändern: und die täuschende, falsche Bezeichnung „gegen drückendes Wasser“ wieder zu verwenden, wie schon im erwähnten Leistungsverzeichnis, Seite 5, Punkt 03.52. Diese Abläufe lassen keinen Zweifel zu: Es ging hier um Täuschung auch im strafrechtlichen Sinne.

Zur Ergänzung noch die „Schlussrechnungen“ der Baufirma Schmohl. **Anlage 8** enthält die offizielle „Schlussrechnung“; auf der Rückseite des zweiten Blattes (hier nicht als Extra-Anlage ausgewiesen) die geheime, mir damals nicht ausgehändigte „Schlussrechnung“. Diese offenbart einiges – ich beschränke mich hier auf die Position, die mit der Kellerabdichtung zusammenhängt. Als „zusätzliche Leistung“ erscheint hier: „Abdichtung 99,6 m<sup>2</sup> x 10 DM/ m<sup>2</sup> = 996,00 DM“. Im beigelegten Leistungsverzeichnis ist diese Position direkt unter der schon

erwähnten „Mischkonstruktion“ ausgewiesen: Position 03.53 B „wie vor beschrieben jedoch alternativ in gehobenem Standard ausgeführt“. Worin der „gehobene Standard“ bei diesem extremen Pusch bestehen könnte, wird niemand beantworten können. Das ist einfach eine Erhöhung der Betrugssumme, die dann zynisch zur „Zusatzleistung“ geschönt wird. Dabei wird der Betrug stufenweise begrifflich flankiert und aufgebaut. Man benennt sie – wie im Leistungsverzeichnis – erst einmal „Eventualposition“ (hier zunächst ohne Rechnungsbetrag), um sie dann – ohne Kenntnis des Bauherrn – klammheimlich in die Rechnung hineinzuziehen. Wie oben schon auch mit gutachterlichen Aussagen belegt, erfüllt die Mischkonstruktion selbst hier bei weitem nicht den vorgegebenen Mindeststandard. Was dann bei diesem Pusch „gehobener Standard“ sein soll...?

Aus dem Zahlenwerk ist zu erahnen, das der Betrug auch mit einer geradezu sadistischen Befriedigung zelebriert wird: Da die Keller-„Abdichtung“ kaum mehr als ein schwarzer Anstrich war, könnte man meinen, mit der zynisch-fiktiven, aber real bezahlten „Zusatzleistung“ sei von der Baufirma die gesamte Keller-„Abdichtung“ finanziert worden (ein schwarzer Anstrich für etwa 1000 DM, das könnte hinkommen). Die oben errechneten fast 21000 DM wären dann reiner Betrugsgewinn. Einnahmen ohne jede Gegenleistung.

Diese Überlegungen passen auch zu der ersten Abrechnung, wo ja Bodenplatte und Teile der Kellerwand abgerechnet werden, hier ein Zahlbetrag von 29700 DM. Auf **Anlage 6** ergibt die Summe aus Bodenplatte und Abdichtung (schwarze Wanne) 31156 DM. Rechne ich nun zu den 29700 DM die relativ kleine Extra-Betrugssumme 996 DM (**Anlage 8**, Rückseite) hinzu, komme ich bereits auf 30696 DM. Die Differenz aus beiden Hauptsummen beträgt hier noch 460 DM. Da auf der Rechnung vom 17. September noch 10% Sicherheitseinbehalt in Höhe von 2844,83 DM ausgewiesen wurden, kann man wohl sagen, dass der Sicherheitseinbehalt mehr oder weniger eine Luftnummer ist. Die nachgerechneten Beträge stimmen nicht auf Heller und Pfennig überein, jedoch ist auch erkennbar, dass das Zahlenwerk immer wieder verschachtelt wird, um es undurchsichtig zu machen, und vor allem werden auch Belege versteckt.

Man würde hier lange nachforschen und rechnen müssen, um die genaue Betrugssumme zu ermitteln. Das ist aber gar nicht notwendig. Sicher ist doch, dass die Kosten für die schwarze Wanne (versteckt) verrechnet wurden, die Leistung aber nicht erbracht wurde. Die Täuschungen wurden durch Verschachtelung, Verstecken und Fälschung der Rechnungspositionen erreicht.

Bei dem Betrug mit angeblichen „Eventualpositionen“ wird auch wieder deutlich, dass das Weglassen jeglicher Protokollierung praktisch dem Zwecke des Betrages dient. Ein weiteres Beispiel ist die im Leistungsverzeichnis aufgeführte Position 05.05 „Lieferrn und Einbauen einer Regenwasserzisterne“ auf Seite 8., Kosten 6062,95 DM, in **Anlage 6** (Abwasser), ausgewiesen mit 6500 DM (man sieht auch hier: identisch, Beträge stimmen aber nicht genau überein). Es muss angenommen werden, dass diese und die anderen „Eventualpositionen“ so gehandhabt wurden wie eben beschrieben. Auf Befragen erklärt Herr Klinge gern, es sei ja eine Zisterne gebaut worden, was aber eine (wie immer eigentlich leicht widerlegbare) Lüge ist (die Lügen variieren allerdings oft). Es wurde ein Brunnen gebaut, der nicht Regenwasser vom Dach sammeln, sondern – angeblich - vom Kellerbereich abziehen sollte. Und diesen Brunnen habe ich extra bezahlt, er erscheint in keinem Leistungsverzeichnis oder sonstwo. Eine Regenwasserzisterne gibt es nicht.

Kurz gesagt: **Allein das auf Abbildung 6 sichtbare Zahlenwerk** weist auf Betrugspositionen hin, die einen Wert von wahrscheinlich 27500 DM beinhalten, mindestens aber 17436 DM für die weggelassene schwarze Wanne. Da das ganze Haus Pusch ist, kann man sich ausmalen, mit welcher brutaler Konsequenz hier Existenzvernichtung betrieben und gesundheitliche Schäden billigend in Kauf genommen wurden. Meine ältere Tochter Dorothea Fischer litt unmittelbar an den Folgen der mit Schimmelsporen vergifteten Luft: Sie musste hier im Alter von neun bis 19 Jahren mit den Folgen einer Schimmelsporenallergie aufwachsen, **Anlage 9**.

Hier sei auch besonders darauf hingewiesen, dass Herr Klinge sogar die Statiker hemmungslos belogen hat, siehe **Anlage 10**. Er erklärt hier: „Wir werden demzufolge eine so genannte ‘Schwarze Wanne’ vorsehen.“

Nun wurde der Brief am 23. April 2001 geschrieben, da könnte man sagen, da sei erst später eine Änderung erfolgt, vielleicht wusste er ja von seinen späteren Betrügereien noch gar nichts. Jedoch hätte ein Architekt die Statiker der KTC über die Änderung informiert, dass dies notwendig ist, muss eigentlich nicht erklärt werden – wird aber mittels **Anlage 11** auch noch verdeutlicht. Hier heißt es unter Hinweis auf einen potentiellen Gutachter: „Dieser kann auch beurteilen, in wieweit die mangelhafte Ausführung eine Auswirkung auf die Standsicherheit hat.“

Einen solchen gutachterlichen Auftrag gab es bisher nicht. Für die Untersuchung der gesamten Schäden, auch der statischen Mängel, hatte ich über 10000 Euro aufgewandt, die aber letztlich im korrupten Sumpf versenkt wurden. Einen entsprechende Strafanzeige wegen Betrugs u.a. hatte ich gestellt, Aktenzeichen 52 Js 2036/10. Hierzu nur eine kurze Bemerkung: Der Irrtum der Staatsanwaltschaft bestand hier darin, dass Tätigkeiten, die eventuell zur vertraglichen Leistung gehören könnten, als die vereinbarte „Leistung“ selbst zu werten. Vielleicht so zu erklären: Wenn ein Maler vertraglich zusichert, er streiche die Wohnung, dann für irgendwelche Tätigkeiten Vorschüsse verlangt, vielleicht auch Farben in die Wohnung bringt, am Ende aber die Wohnung nicht gestrichen wird, so ist die vertragliche Leistung nicht erbracht. Der Einwand der Staatsanwaltschaft, für die Frage nach der Strafbarkeit sei hier nicht von Belang, dass die Leistung nicht den Vorstellungen des Auftraggebers entspreche, ist nicht zutreffend. Analog dem Malerbeispiel wären dann wenigstens die Wände gestrichen, wenn auch die Farbe nicht ganz passt oder Ähnliches. Hier war aber nichts „gestrichen“. Der Beschuldigte, Herr Krause, war schlicht korrupt. Das Ziel der Baumafia, dass die Baumängel hier in ihrer Gesamtheit nicht ermittelt werden sollen, wurde voll erreicht. Nach 12 Jahren wurden die Baumängel, außer in Verbindung mit dem undichten Keller, noch immer nicht gerichtsverwertbar ermittelt. Vom Schutz der Opfer kann hier keine Rede sein, wohl aber können sich die Täter ins Fäustchen lachen. Wenn jemand für einen Bauherrn tätig ist und das Tätigsein an sich schon Betrug ausschließt, dann wäre zum Beispiel im Baubereich Betrug rechtlich nie „greifbar“.

Dass die Standsicherheit des Hauses (die im Übrigen durch die staatliche Bauprüfung angeblich garantiert wird!) nicht sichergestellt ist – dafür gibt es viele Hinweise. Ich beschränke mich auf Aussagen im Gutachten Dr. Ruhnau, **Anlage 12** (fast 60 Seiten, hier Auszüge).

Auf Seite 41, oben, heißt es:

*„Im Folgenden wird die vorhandene Bodenplatte aus WU-Beton nicht mehr als ‘Bauwerksabdichtung’ betrachtet. Unter anderem sind in der vorliegenden Berechnung [6] keine Nachweise zur Auftriebssicherheit der Bodenplatte sowie zur Rissbreitenbeschränkung enthalten, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die vorhandene Bodenplatte tatsächlich die*

*e*  
*Es* fehlen also schlicht und einfach vorgeschriebene statische Unterlagen, wobei zu erwähnen ist, dass dieses Gutachten sich ja nicht ausdrücklich mit der Statik auseinandersetzt. Hier wird quasi nebenbei und auch nur für den Bereich der Bodenplatte festgestellt, dass statische Unterlagen fehlen - nicht welche Unterlagen sonst noch fehlen oder wo welche Probleme auftreten. Ein weiteres, mit großer Wahrscheinlichkeit statisches Problem ist auf Bild 17 des Gutachtens *e* erkennbar (das farbige Original würde etwas bessere Einsicht bieten):

*f*  
*Die* Durchfeuchtung um das Rohr herum war ein Hinweis darauf, dass die Rohrdurchführung *f* defekt ist. Die Ursachen werden hier nicht geklärt, jedoch hinterließ das später ausgebaute defekte *f* Rohrteil den Eindruck, dass die sich bewegenden Mauerziegel das Rohr „zerquetscht“ haben, *f* zumal es im Haus Risse und andere Zerstörungen gibt, die Gleiches vermuten lassen. Da stellt man *f*

*n*

*A*

*n*

*f*

sich schon die Frage, ob das mit einem Gasrohrteil auch passieren kann und ob eine Explosionsgefahr besteht.

Das führt wieder zu der Frage, welche Risiken es birgt, wenn ein vermeintlicher Architekt die auch für die Standsicherheit des Hauses verantwortlichen Statiker belügt. Die Lüge selbst ist nicht der Betrug, aber sie deckt den Betrug: Es wird vertuscht, dass die vorgesehene schwarze Wanne nicht gefertigt wird. Das Ziel mag schlicht der Betrug sein, immerhin wurden allein mit der schwarzen Wanne über 17000 DM zu Lasten der Bauherrenfamilie „eingespart“, aber im Sinne des Eventualvorsatzes werden schwerste Konsequenzen bis hin zur Tötung der Bauherrenfamilie in Kauf genommen.

Es ist zwingend notwendig, dass ein Architekt, der die Statiker belügt, unverzüglich Berufsverbot erhält.

Das Verhalten des Herrn Klinge, die Art und die Masse der Baumängel, die Masse der Lügen, das Fehlen der Unterlagen, die ein Architekt erstellen oder beschaffen muss, sind Hinweise, dass Herr Klinge weder eine akademische Ausbildung noch über eine legale Berechtigung verfügt, den Beruf des Architekten auszuüben. Sofern ein Diplom vorliegt, kann es auch nur durch Betrug auf andere Weise illegal beschafft worden sein.

Vor Baubeginn hätte er zum Beispiel dem Prüfstatiker (im Gegensatz zu den Statikern ist er vom Bauamt zur Prüfung bestellt worden) die Ausführungspläne vorlegen müssen; solche hat er nicht erstellt und hätte sie auch nie erstellen können. (Was er vorlegte, sind einzelne, meist aus dem Internet kopierte Modell-Zeichnungen). Dass der Prüfstatiker im Prüfbericht erst die Pläne anfordert und dann auf diese Forderung stillschweigend verzichtet, ist auch Thema des erwähnten Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Die entsprechenden Fragen liegen seit Jahren auf dem Tisch – und werden nicht beantwortet. Im Prinzip hatte sich die Auseinandersetzung auf die Frage zugespitzt, ob der vom Bauamt beauftragte Prüfstatiker für das Bauamt verantwortlich handelt (was das Bauamt bestreitet) – oder das Bauamt nicht mehr verantwortlich ist, weil der Prüfstatiker eigenverantwortlich handelt.... Es ist natürlich klar, dass der Prüfstatiker Beliehener ist und das Bauamt in der Verantwortung bleibt.

Vor Baubeginn wäre auch die Vorlage eines Bodengutachtens zwingend erforderlich gewesen. Dies führen beide Gutachten an – und es steht auch unter Punkt 3.2 des Architektenvertrages in der folgenden Form:

*„Die notwendigen Sonderfachleute werden nach Beratung durch den Architekten vom Bauherrn beauftragt. Er beauftragt zunächst folgende Sonderfachleute für – Bodengutachten (Gründungsberatung); - Tragwerksplanung (Statik)“*

Um zu verhindern, dass ich, der Bauherr, detaillierte Informationen über die Beschaffenheit des Bodens auf dem Baugrundstück und über die dazu passenden Abdichtungsmethoden erhalte, täuschte mich Herr Klinge mit der Aufforderung, beim Bezirksamt eine **Grundwasserauskunft** einzuholen. Umfang: Kaum eine halbe Seite. Das erst Jahre später erstellte richtige Bodengutachten des BRB Prüflabor Bernau (Geotechnischer Bericht Nr. 364/07K vom 3. Juli 2007) umfasst 13 Seiten. Damit die Täuschung und der Betrug mit der Kellerabdichtung auch reibungslos funktioniert, bestellte er dann doch lieber die Grundwasserauskunft selbst und schickte mir die Rechnung (**Anlage 13**). Das Schreiben der Senatsverwaltung vom 27. April 2001 erhielt ich durch schriftliche Anfrage im Juni 2005, das Antwortschreiben ist dieser Anlage angeheftet. Bei diesem Schreiben fällt auf, dass sich Herr Klinge im April 2001 gegenüber dem Amt offenbar nur mit „Reinhard Klinge“ titulierte. Möglicherweise hatte er zu dieser Zeit noch nicht herausgefunden, wie leicht es ist, als Betrüger aufzutreten.

Gegenüber dem vom Bauamt bestellten Prüfstatiker durfte Herr Klinge am 6. Mai 2002, also acht

Monate nach Baubeginn, im Haus stand das Wasser seit Monaten knöcheltief, erklären: „... An nahezu gleicher Stelle befand ich bereits ein Wohnhaus, das abgerissen wurde. Ein Bodengutachten wurde nicht erstellt, da wir hier davon ausgehen können, dass die Tragfähigkeit gewährleistet ist.“ (**Anlage 14**). Der Vorgang als solcher ist schon bemerkenswert und lässt nur den Schluss zu, dass hier etwas faul ist. Der Prüfstatiker hätte eine solche Erklärung nicht akzeptieren dürfen. **Anlage 15** belegt, dass dies aber schon längst abgemacht war. Obwohl Betonfestigkeitsnachweise und Bodengutachten (hier nur noch als „Aussage zum Baugrund“ bezeichnet...) natürlich nur wirklich Sinn haben, wenn sie **vor Baubeginn gefertigt** werden (dann – und nur dann – können sie dem Prüfstatiker auch später **vorgelegt** werden), wird hier eine ständige Verschiebung nach hinten zelebriert. Und die Begriffe werden einfach zusammengefügt. Sie dürfen einfach später **gefertigt und vorgelegt** werden. Der Betonfestigkeitsnachweis wurde acht Monate nach Baubeginn gefertigt und vorgelegt, ob aus dieser Bodenplatte hier oder aus einer anderen – das ist wahrscheinlich auch egal... Und das Bodengutachten fiel dann ganz ins Wasser. Das Haus stand ja ohnehin schon lange unter Wasser, und die Standsicherheit ist auch nicht sicher ...

Das Bezirksamt erklärt in dem anfangs erwähnten Schreiben selbst: „... hätte hier zwingend eine Bauwerksabdichtung gegen von außen drückendes Wasser ... geplant werden müssen.“ (Seite 2) In einem anderen Schreiben an das Verwaltungsgericht, vom 16. Juni 2012, erklärt das Bezirksamt:

*„Der Nachweis über die Betonfestigkeit im Baustofflabor anzufordern und zeitnah dem Prüfmgenieur vorzulegen, war von den am Bau Verantwortlichen versäumt worden, denn die Prüfung wurde gemäß Prüfzeugnis erst am 14. 05. 2005 durchgeführt. Weshalb der Prüfmgenieur erst nach der Rohbaufertigstellung am 25. 04. 2002 feststellte, dass ihm die Aussage zum Baugrund immer noch fehlte, ist nicht nachvollziehbar.“*

Aus den hier gerade vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass es nicht zutreffend ist, dass der Prüfstatiker feststellte, dass Unterlagen fehlen. Das hat er ja immer gewusst – und am Ende ein Schreiben des Herrn Klinge als „Attest“ akzeptiert.

Herr Klinge erwähnt in seinem Schreiben (Anlage 14) nicht, dass ein Bodengutachten, eine Grundwasserauskunft oder was auch immer, vorliege. Das Schreiben suggeriert, das nichts dergleichen vorliegt – und es sagt aus, dass die Erstellung und Vorlage eines solchen Gutachtens überflüssig sei. Von der (oben besprochenen) Grundwasserauskunft ist nirgendwo die Rede. Diese kann also nur einen Zweck gehabt haben: Den Bauherrn zu täuschen. Die Täuschung ist so plump, dass man erst einmal gar nicht auf die Idee kommt, irgendein „Architekt“ könne so etwas tun.

Noch einmal zurück zu dem anfangs erwähnten Schreiben des Herrn Klinge an den Prüfstatiker vom 11. Juni 2001, **Anlage 2**, Zitat:

*„Um hier für den nicht zu erwartenden `Eventualfall´ dennoch gewappnet zu sein, haben wir uns für eine `schwarze Wanne´ entschieden. Erhöhte statische Anforderungen wegen eines permanenten hydrostatischen Drucks an die Kellerwände sind im vorliegenden Fall nicht in Erwägung gezogen worden, weil es sich um eine Vorsichtsmaßnahme, ohne permanenten Wasserdruck von Außen handelt.“*

Der Tenor des Schreibens ist etwa so zu verstehen, etwas sarkastisch, aber in der Sache zutreffend, zugespitzt: Weil die Nachbarn alle einen ordentlich gebauten Keller und somit kein Wasser im Haus haben, brauchen wir eigentlich keine Abdichtung, aber wir sind halt trotzdem vorsichtig und bauen eine schwarze Wanne (bzw. tun so, als ob...).

Hier wird deutlich, welche Gesinnung so ein Betrüger hat: Wir gucken mal, wie wirs machen.

Eigentlich keine Abdichtung notwendig, aber der Idiot von Bauherr will eine, also dann sagen wir, wir machens, lassen ihn die Abdichtung bezahlen, damit er zufrieden ist, aber in Wirklichkeit ist das überflüssig... Und am Ende ein (mit dem Prüfstatiker gemeinsames) Augenzwinkern... belassen wir es doch lieber bei einem schwarzen Anstrich...

Der Vorgang ist unglaublich. Zuvor hatte ich Herrn Klinge extra zu einem Bauunternehmer mitgenommen, Riedel aus Panketal, Herr Riedel warnte Herrn Klinge vor dem Wasser hier in der Gegend. **200 Meter entfernt** beginnt der „Schacht“, ein meist unter Wasser stehendes Naturschutzgebiet, da wies ich ihn ausdrücklich darauf hin, da fuhren wir auch hindurch, als wir Herrn Riedel aufsuchten. Wenn ich den gerade zitierten Brief nun lese, frage ich mich, ob der Herr Klinge, der einen „Architekten“ spielt, überhaupt zurechnungsfähig ist. Aber der Irrsinn schien in diesem korrupten Dreieck prächtig zu gedeihen.

Wirklich fassungslos macht mich hier der Prüfstatiker, mit Sicherheit doch wohl ein gestandener Fachmann. Dieser hatte in seinem Prüfbericht Nr. 167/01/01 vom 13. Juni 2001 unter Punkt 3.1 festgelegt:

„Der Keller wird mit einer Beschichtung als `Schwarze Wanne´ gedichtet.“

Und unter 4.3 wird das Bodengutachten (Baugrundfeststellungen) eingefordert:

*„Die Tragfähigkeit des in der Gründungsebene anstehenden Baugrundes und die Grundwassersituation sind im Hinblick auf die in der statischen Berechnung getroffenen Annahmen im Rahmen der Realisierung zu überprüfen. Die Baugrundfeststellungen sind aktenkundig festzulegen.“*

Hier nun mit diesem Schreiben (**Anlage 2**), lässt er sich auf ein absurdes Geschwafel ein. Das Jahre später erstellte Bodengutachten wird gerade das Gegenteil feststellen, nämlich permanenten Wasserdruck. Die weiter oben beschriebenen Vorgänge belegen, dass es sich hier nicht um ein „Versehen“ bzw. leichte Fahrlässigkeiten handelt, sondern um gezielte Täuschungen zum Zwecke der unzulässigen Bereicherung.

Die Staatsanwaltschaft setzte sich in ihrem Schreiben auch mit meinem Hinweis auseinander, dass sich Herr Klinge zu Unrecht als „Architekt“ bezeichne: „Nachweislich hat er sich nicht als `Architekt´ bezeichnet...“ Woher dieser Nachweis kommen soll, blieb mir bisher verborgen. Er hat sich sehr wohl als „Architekt“ bezeichnet. Als was sonst? Siehe auch **Anlage 15**, den Überwachungsbericht Nr. 3 des Prüfstatikers: Herr Klinge schreibt hier vor seine Unterschrift nicht nur „Arch.“, sondern ausgeschrieben: „Architekt“. Und selbst wenn er „nur“ immer „Dipl. Ing. Arch.“ geschrieben oder im Briefkopf verwendet hätte: das suggeriert jedermann, dass es sich um einen Architekten handle, sonst könnte ja auch jeder ein „Dr.“ vor seinen Namen schreiben und erklären, das heiße doch wohl nicht „Doktor“?

Es ist auch (wie schon anfangs erwähnt) auszuschließen, dass eine Person, die von der angeblichen Ausbildung her berechtigt ist, sich Architekt zu nennen, nicht weiß, welche Abdichtungsmethode den Regeln der Technik entspricht oder nicht und welche Risiken eine Missachtung dieser Regeln beinhaltet, insbesondere im Kellerbereich. Und überhaupt: Eine solche wichtige Änderung ohne Wissen des Bauherrn vorzunehmen (und auch noch die Statiker zu täuschen!) – das verletzt die Berufspflichten des Architekten in höchstem Maße. Zitat Kammergericht, Seite 5, Rn 1: Dem Architekten *„war nicht nur die Lage des Grundstückes bekannt, sondern auch die Notwendigkeit, Schutzmaßnahmen gegen drückendes Wasser zu ergreifen. Das ergibt sich aus seiner ursprünglichen Planung...“* Eine Planung, die diese Bezeichnung verdient, gab es eigentlich nicht, eine Berechtigung, als Architekt aufzutreten, wahrscheinlich auch nicht, denn: *„Wer sich ohne Eintrag in die Architektenliste als Architekt bezeichnet, täuscht...“* (siehe Beck'sche Kurzkommentare, PALANDT, Bürgerliches Gesetzbuch, 66.

Auflage, 2007, zu §123 BGB, Anfechtbarkeit wegen Täuschung, Rn 3) – wobei noch zu beurteilen wäre, ob alle materiellen Voraussetzungen für die Eintragung vorgelegen hätten. Der Beklagte war 2001, 2002 und auch die unmittelbar folgenden Jahre NICHT eingetragen – und die Art der Baumängel, die durchgängige Missachtung bautechnischer Regeln, und das täuschende Verhalten sowie sein Bildungsstand (Orthographie sehr fehlerhaft, wie ein mittelmäßiger Hauptschüler) müssen zu dem Schluss führen, dass auch die materiellen Voraussetzungen nicht gegeben waren (die Jahre später erfolgte Eintragung in das Architektenverzeichnis also auch mit Täuschungen verbunden war).

Die Täuschungen des Herrn Klinge wiegen umso schwerer, weil in der Präambel des am 11. Januar 2001 unterzeichneten Architektenvertrages die „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ noch besonders hervorgehoben wird:

*„Der Architekt ist unabhängiger Sachwalter des Bauherrn. Die Erfüllung des Architektenvertrages erfordert eine enge partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauherrn.“*

Diese Voraussetzung war nie erfüllt, das belegen allein schon die zitierten Ausführungen des Kammergerichts. Mit einer solchen Präambel im gemeinsam unterzeichneten Vertrag müssen an die Kriterien für Betrug für den Täter wesentlich strengere Maßstäbe gelegt werden als sonst üblich. Es ist bewiesen, dass Herr Klinge und andere von Anfang an zwecks Bereicherung getäuscht und dabei in Kauf genommen haben, dass eine nicht oder nur bedingt bewohnbare Immobilie entsteht.

Mit freundlichen Grüßen  
*Roland Exner*